

**A N F R A G E** von Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Beat Bloch (CSP, Zürich) und Judith Stofer (AL, Zürich)

betreffend Bundesgerichtsurteil 2C-206/2017: Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts - Höchstansätze für die Verpflegungsbeiträge der Eltern

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 19 und 62 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts am Schulort ist auch in § 11 Abs. 1 des Zürcher Volksschulgesetzes (VSG) vom 7. Februar 2005 festgehalten. In § 11 Abs. 2 VSG ist weiter definiert, dass auch Lehrmittel und Schulmaterial unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Gemäss § 11 Abs. 3 VSG können von Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden, wenn die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden, wie bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern. Nach § 11 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 bestimmt die Bildungsdirektion den Höchstansatz der Verpflegungsbeiträge der Eltern. Per 1. August 2015 wurden diese Höchstansätze im Kanton Zürich angepasst, und zwar bei auswärtiger Sonderschulung auf maximal 10 Franken pro Verpflegungstag für Schülerinnen und Schüler von Tagessonderschulen und 22 Franken pro Verpflegungstag für Heimschülerinnen und Heimschüler. Diese Ansätze gelten sinngemäss auch für die Verpflegungsbeiträge für Klassenlager und mehrtägige Schulreisen.

Mit Entscheid vom 7. Dezember 2017 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde aus dem Kanton Thurgau gut, die unter anderem verlangte, dass obligatorische Schulveranstaltungen unentgeltlich sein müssen (BGE 2C\_206/2016). Das Bundesgericht wies in seinem Urteil darauf hin, dass den Eltern für die obligatorischen Veranstaltungen nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen, namentlich die Verpflegungskosten. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich dabei abhängig vom Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken pro Tag bewegen.

In mehreren Kantonen hat dieses Bundesgerichtsurteil zu Verunsicherung und zu parlamentarischen Vorstössen geführt. Verschiedene Kantone, so beispielsweise die Kantone Graubünden und Luzern, hielten daraufhin fest, dass die Schulen ab sofort pro Tag für obligatorische Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager maximal 16 Franken pro Kind bzw. Jugendliche/n bzw. für obligatorische Lager je nach Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken pro Tag erheben dürfen. Verschiedene Kantonsregierungen zeigten sich bereit zu prüfen, wie sie die Gemeinden in Zukunft bei der Finanzierung solcher Schulveranstaltungen finanziell unterstützen können.

Das Zürcher Volksschulamt stellte anfangs Januar 2018 Abklärungen über die Auswirkungen des Urteils auf den Kanton Zürich in Aussicht (s. Artikel «Elternbeiträge für Klassenlager: ein Bundesgerichtsurteil sorgt für Verwirrung» vom 18. Januar 2018 in der Limmattaler Zeitung). Aktuell findet sich auf der Homepage des Volksschulamtes eine Information, datiert vom 28. Februar 2018, namens «Verpflegungsbeiträge der Eltern bei obligatorischen Klassenlagern: Die Höchstansätze lauten wie bis anhin 10 Franken für eine Mahlzeit und 22 Franken für eine ganztägige Verpflegung (drei Mahlzeiten). Neu hat die Schule jedoch im Rahmen ihres Ermessens zu prüfen, ob ein tieferer Betrag angemessen ist, beispielsweise bei kinderreichen Familien und bescheidenen Einkommensverhältnissen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Überlegungen haben die Bildungsdirektion dazu veranlasst, an den bisherigen Höchstansätzen für die Verpflegungsbeiträge der Eltern bei obligatorischen Klassenlagern festzuhalten?
2. Warum verzichtet die Bildungsdirektion auf eine Abstufung der Höchstansätze in Abhängigkeit des Alters der Kinder?
3. Wann und in welcher Form hat das Volksschulamt die Schulbehörden in den Gemeinden über die angepasste Information zu den Verpflegungsbeiträgen der Eltern bei obligatorischen Klassenlagern von Ende Februar 2018 informiert?
4. Wäre die Bildungsdirektion bereit, Empfehlungen zuhanden der Gemeinden auszuarbeiten, damit überall klar ist, was unter einer kinderreichen Familie sowie einer Familie in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu verstehen ist?
5. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Risiko ein, dass Eltern gegen die von der Bildungsdirektion definierten Höchstansätze für die Verpflegungsbeiträge der Eltern bei obligatorischen Klassenlagern vorgehen?
6. Die EDK wird am 21. Juni 2018 über das Thema beraten: Ist die Bildungsdirektion grundsätzlich bereit zum Zwecke eines interkantonal abgestimmten Verfahrens, die erwähnten Höchstansätze noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zu senken?
7. Wäre der Regierungsrat im Falle einer absehbaren Senkung der Höchstansätze für die Verpflegungsbeiträge der Eltern bei obligatorischen Klassenlagern bereit, eine gesetzliche Grundlage zur Mitfinanzierung der obligatorischen Klassenlager zu erlassen, damit Klassenlager weiterhin in allen Gemeinden des Kantons durchgeführt werden können?

Karin Fehr Thoma  
Beat Bloch  
Judith Stofer